

Der Bundesminister
des Innern

Bonn, den 30. Januar 1963

VI A 4 — 6545 — 1023/62

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Vorgehen anlässlich des Ermittlungsverfahrens gegen den Herausgeber und Redakteure des „Spiegel“**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der SPD
— Drucksache IV/845 —**

Im Auftrage der Bundesregierung beantworte ich die oben bezeichnete Kleine Anfrage im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Bundesministern wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2

Bei der Anforderung des Sachverständigengutachtens in dem Ermittlungsverfahren gegen Verleger, Redakteure und Informanten des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“ handelte es sich um eine strafprozessuale Ermittlungshandlung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof. Für eine derartige Anforderung eines Gutachtens durch den Generalbundesanwalt sowie für die Erstattung des angeforderten Gutachtens durch den Sachverständigen ist ein Dienstweg über das Bundesjustizministerium nicht vorgeschrieben. Im übrigen hat die Bundesanwaltschaft im Nachgang zu der mündlichen Anforderung des Gutachtens, die unmittelbar an das Bundesverteidigungsministerium ging, am 18. Oktober 1962 auch schriftlich das Bundesverteidigungsministerium über das Bundesjustizministerium um die Erstattung des Gutachtens gebeten.

Der Anruf der Bundesanwaltschaft, mit dem das Gutachten angefordert wurde, ist im Bundesministerium der Verteidigung von einem für die Erstattung solcher Gutachten zuständigen Beamten, dem Oberregierungsrat Dr. Wunder, entgegengenommen worden, der über die Anforderung des Gutachtens einen Vermerk fertigte.

Zur Frage 3

Ob sich der Pressereferent der FDP-Bundestagsfraktion Moersch in dieser Weise geäußert hat, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Sollte er eine solche Äußerung abgegeben haben, so wäre sie unrichtig.

Zur Frage 4

Über die Tatsache, daß der Generalbundesanwalt sich mit dem „FALLEX-Artikel“ des „Spiegel“ beschäftigte, ist Bundesminister Stammberger durch das Anforderungsschreiben vom 18. Oktober 1962 in Kenntnis gesetzt worden. Wegen der Unterrichtung des Staatssekretärs Dr. Globke wird auf Absatz 3 der Beantwortung der Fragen 1, 6 und 3 in der Drucksache IV/809 Bezug genommen. Über den Zeitpunkt der Auslösung des strafprozessualen Zugriffs sind weder Bundesminister Stammberger noch Staatssekretär Dr. Globke vorher unterrichtet worden.

Zur Frage 5

Der Bundeskanzler ist am 18. Oktober 1962 durch Bundesminister Strauß darüber unterrichtet worden, daß ein Ermittlungsverfahren eingeleitet war. Bundesminister Strauß hat ferner den Bundeskanzler am 22. und am 23. Oktober 1962 über den Fortgang des Verfahrens unterrichtet.

Zur Frage 6

Zwischen der Antwort des Bundesministers des Innern in der Drucksache IV/809 und der Erklärung des Staatssekretärs v. Hase in der Pressekonferenz vom 7. Dezember 1962 besteht kein Widerspruch. Zur Ergänzung wird nachstehend der vollständige Wortlaut der Mitteilung des Fraktionsvorstandes der CDU/CSU vom 29. November 1962, auf die sich Staatssekretär v. Hase in der Pressekonferenz bezogen hat, mitgeteilt:

- „1. Der Bundeskanzler war und ist der Auffassung, daß die Ermittlungen wegen des Verdachts des Landesverrats gemäß den Gesetzen ohne Ansehen von Person und Rang und ohne Rücksicht auf Mächtigkeitsgruppen durchzuführen sind. Er hat die Notwendigkeit betont, bei diesem Verfahren die für die Durchführung erforderliche Geheimhaltung zu gewährleisten. Diese Auffassung hat der Bundeskanzler dem Verteidigungsminister als verbindlich mitgeteilt.
2. Der Bundeskanzler hat im Einzelfall keine Weisung erteilt. Das gilt auch für die Frage der Nichtunterrichtung des Justizministers.
3. Der Bundesminister der Verteidigung und seine Mitarbeiter haben nach pflichtgemäßem Ermessen alles unternommen, um das vom Generalbundesanwalt wegen des Verdachts eines landesverräterischen Verbrechens eingeleitete Verfahren zu unterstützen. Der Bundesminister der Verteidigung hat überzeugend dargelegt, daß die von ihm und seinen Mitarbeitern getroffenen Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt sind. Wenn dabei Fehler und Mißverständnisse unterlaufen sind, so bedauert er sie.“

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß das Gespräch mit Staatssekretär Dr. Strauß vor allem den Zweck hatte, die am 20. Oktober 1962 vom Generalbundesanwalt gegenüber Staatssekretär Hopf ausgesprochene Bitte zu übermitteln, es möge sich über das Wochenende ein Beamter des Bundesjustizministeriums bereithalten.

Zur Frage 7

Der Bundesminister der Verteidigung hatte in der Fragestunde nach einer kurzen mündlichen Frage an den anwesenden Staatssekretär Hopf ohne Vorliegen von Akten erklärt, daß die Besprechung am 26. Oktober 1962 stattgefunden habe. Wie sich inzwischen herausgestellt hat, hat die Besprechung am 24. Oktober 1962 stattgefunden. Die Berichtigung ist bereits in der Drucksache IV/809 geschehen.

Zur Frage 8

Die Besprechung, die am 20. Oktober 1962 zwischen Staatssekretär Hopf und den Bundesanwälten Dr. Wagner als Vertreter des abwesenden Behördenleiters und Dr. Kuhn in Karlsruhe stattgefunden hat, diente der Erörterung, in welchem Umfang und in welcher Weise das Bundesministerium der Verteidigung und seine Dienststellen zur Aufklärung „un-

dichter Stellen“ im Bereich der Bundeswehr beitragen könnten. Staatssekretär Hopf erwähnte bei diesem Gespräch, es komme dem Bundesminister der Verteidigung insbesondere darauf an, diese Stellen im Bereich der Bundeswehr ohne Ansehen der Person festzustellen; er sicherte der Bundesanwaltschaft jede nur mögliche Unterstützung des Bundesministeriums der Verteidigung für Ermittlungen gegen Angehörige der Bundeswehr zu.

Es war sinnvoll, daß diese Besprechung erst zu einem Zeitpunkt geführt wurde, zu dem die Bundesanwaltschaft bereits Kenntnis von dem übermittelten Gutachten hatte nehmen können.

Das Datum der Fibag-Debatte im Deutschen Bundestag (25. Oktober 1962) wurde bei diesem Gespräch nicht erwähnt; hierzu bestand kein Anlaß.

Ob Staatssekretär Hopf vor der Reise nach Karlsruhe den Bundesverteidigungsminister oder dessen Ministerbüro — wie häufig bei Dienstreisen — verständigt hat, ist ihm nicht erinnerlich.

Zur Frage 9

Der Generalbundesanwalt war nicht verpflichtet, den Bundesminister der Justiz zum mündlichen Vortrag über die Einleitung des Verfahrens und über die geplanten strafprozessualen Maßnahmen persönlich aufzusuchen; ob er seiner Berichtspflicht durch persönlichen Vortrag oder schriftlich nachkommt, bleibt der Beurteilung im Einzelfall überlassen.

Zur Frage 10

Es ist nicht bekannt, ob ein Angehöriger des Bundesministeriums der Verteidigung einem Redakteur einer Zeitung mitgeteilt hat, daß die Bundesanwaltschaft ein Verfahren wegen Landesverrat vorbereite. Dagegen hat das Bundesministerium der Verteidigung wiederholt auf Anfragen von Journalisten geantwortet, es sei zweckmäßig, bei Artikeln über die Übung „FALLEX 62“ Zurückhaltung zu üben.

Zur Frage 11

Ein Sachverständiger des Bundesministeriums der Verteidigung hat der Bundesanwaltschaft während der Ermittlungen für eilige gutachtliche Stellungnahmen zur Verfügung gestanden. Für Sicherheitsfragen zuständige Offiziere sowie Beamte des Bundesministeriums der Verteidigung und seiner Dienststellen haben die Bundesanwaltschaft unterstützt.

Zur Frage 12

Der Anrufer, der das Bundesverteidigungsministerium davon unterrichtete, daß „der Versuch der Festnahme des Redakteurs Ahlers erfolglos geblieben sei“, gehörte der Sicherungsgruppe an.

Zur Frage 13

Auf Absatz 1 der Beantwortung der Fragen 12, 14, 13 und 15 in der Drucksache IV/809 wird Bezug genommen.

Zu den Fragen 14 und 15

Bundesminister Strauß teilte Oberst Oster mit, er möge die spanischen Behörden bitten, mögliche Maßnahmen zur Sicherstellung des Herrn Ahlers zu ergreifen. Er (Bundesminister Strauß) handele auch auf Weisung des Bundeskanzlers.

Der Anruf des Bundesministers Strauß war für Oberst Oster eine Weisung, auf Grund deren er sich an die zuständigen spanischen Behörden wendete. In der Befolgung einer solchen Weisung liegt keine „beschleunigte und ungewöhnliche Aktivität“.

Im übrigen wird auf die Absätze 2 und 3 der Beantwortung der Fragen 12, 14, 13 und 15 in der Drucksache IV/809 Bezug genommen.

Zur Frage 16

Eine Rechtsauskunft ist dem Bundesverteidigungsminister vor seinem Gespräch nicht erteilt worden.

Zur Frage 17

Da der stellvertretende Präsident des Bundeskriminalamtes Bedenken hatte, ob die spanischen Behörden den Redakteur Ahlers in die Bundesrepublik überstellen würden, hat er bei den spanischen Sicherheitsbehörden angeregt, Ahlers zu befragen, ob er zu einer freiwilligen Rückkehr in die Bundesrepublik bereit sei. Es besteht kein Widerspruch.

Zur Frage 18

Wie Bundesminister a. D. Dr. Stammberger mitgeteilt hat, bezog sich seine Äußerung am 23. November 1962 in Ansbach, Bundesminister der Verteidigung Strauß habe in der „Spiegel“-Affäre „die Dinge bis ins letzte in der Hand gehabt“, auf die Nichtunterrichtung des Bundesministers der Justiz über den von der Bundesanwaltschaft geplanten Zugriff und auf die Vorgänge betreffend den Redakteur Ahlers.

Höcherl